**Bundesrat** Drucksache **294/1/02**

**21.05.02**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

FS

zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes (2. Heimmitwirkungs-Änderungsverordnung)

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 2 Abs. 2 HeimmitwV)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d sind in § 2 Abs. 2 nach dem Wort "Kenntnisse" die Wörter "zum Heimgesetz und seinen Verordnungen" einzufügen.

   Begründung:

   Die Erweiterung der Mitwirkung auf die Qualitätssicherung, Vereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5 des Heimgesetzes und in besonderen Fällen auch auf die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims legt die Vermutung nahe, dass den Heimbeiräten auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse des Bundessozialhilfegesetzes, des Elften Buches Sozialgesetzbuch etc. vermittelt werden müssen. Eine derartig umfassende Wissensvermittlung wäre sehr kostenaufwändig.

   Die Ergänzung zum Verordnungstext dient der Klarstellung und Eingrenzung des Begriffes "Kenntnisse", ohne die Mitwirkung zu beschränken, da dem Heimbeirat jederzeit freisteht, externes Wissen auf ehrenamtlicher Basis hinzuzuziehen.

**Ausgeliefert am** 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen."

Begründung:

Das bisher allein der Heimaufsicht zustehende Recht, Personen für die Wahl in den Heimbeirat vorzuschlagen, die nicht im Heim wohnen, sollte auf die Angehörigen der Heimbewohner ausgedehnt werden. Dadurch wird die Notwendigkeit, die Heimmitwirkung angesichts der zunehmenden Pflegebedürftigkeit und Multimorbidität der Bewohnerschaft zu sichern, gestärkt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 16 Abs. 2 HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 20 ist in § 16 Abs. 2 nach dem Wort "Beschlüsse" der Halbsatz "soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt" anzufügen.

Begründung:

Insbesondere in den Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach § 7 Abs. 4 und 5 des Heimgesetzes kann es notwendig sein, dass die Vertretung des Heimbeirates durch ein Mitglied des Heimbeirates, das nicht im Heim wohnt, oder durch einen hinzugezogenen Sachverständigen erfolgt. Diese Entscheidung muss der Heimbeirat ohne Vorgabe der Verordnung treffen können.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 17 Abs. 5 Satz 4 - neu - HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 17 Abs. 5 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Sie enthalten keine Vergütung."

Begründung:

Nicht absehbar sind die Folgekosten, wenn sich Heimbeiräte künftig für betriebswirtschaftliche Fragen und Vergütungsfragen Sachverständiger bedienen. Offen ist die Refinanzierung dieser Kosten. Es muss sichergestellt sein, dass auf die Einrichtungen keine unangemessenen Mehrkosten zukommen (siehe hierzu § 21 Abs. 3 der Änderungsverordnung).

5. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a ist folgender Text anzufügen:

'Nach Satz 1 werden ferner folgende Sätze angefügt:

"In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimfürsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehrere Heimfürsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimfürsprecher die Interessen der Heimbewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt."'

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Heimfürsprecher in großen Heimen abnimmt, da die Aufgabenfülle sehr groß ist. Der Einsatz mehrerer Heimfürsprecher soll deren Tätigkeit und damit die Gewinnung Ehrenamtlicher hierfür erleichtern.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 28a Satz 1 und Satz 2 - neu - HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 32 ist § 28a wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort "gewährleisten" sind die Wörter "und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen" einzufügen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen: "Für die Ersatzgremien gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend."

Begründung:

Mit den Ergänzungen soll die Stellung des Ersatzgremiums konkretisiert und der des Heimfürsprechers angeglichen werden. Es soll klargestellt werden, dass das Ersatzgremium die Befugnisse des Heimbeirates hat, falls die zuständige Behörde von der Bestellung eines Heimfürsprechers absieht.

7. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HeimmitwV)

In Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b ist § 32 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft."

Begründung:

Die Ausdehnung des Mitwirkungsrechts auf die zentrale Ebene des Einrichtungsträgers ist problematisch, weil es für diesen Eingriff in die Verbandsorganisation des Trägers keine gesetzliche Grundlage gibt. § 10 Abs. 1 Heimgesetz sieht den Heimbeirat ausschließlich als Mitwirkungsgremium im Heim, nicht aber auf einer zentralen Ebene für mehrere Einrichtungen oder für mehrere Träger. Auch geht die vorgesehene Einbeziehung von zentralen Maßnahmen und Entscheidungen "die für das Heim relevant sind" über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinaus – z.B. bei Angelegenheiten der Verwaltung oder der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Einrichtung.